

Sitzung vom 17. April 2002

**641. Postulat (Steuerliche Milderung der wirtschaftlichen
Doppelbelastung bei der Kapitalgesellschaft oder beim Anteilsinhaber)**

Die Kantonsräte Severin Huber, Dielsdorf, Hans-Peter Portmann, Kilchberg, und Ruedi Noser, Hombrechtikon, haben am 11. Februar 2002 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, umgehend Massnahmen zu einer substantziellen Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Ebene der Kapitalgesellschaften oder auf Ebene der Anteilsinhaber vorzusehen.

Begründung:

Obwohl das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) keine Milderung der steuerlichen Doppelbelastung kennt, befinden sich bereits heute in den Steuergesetzen der Kantone Solothurn, Schaffhausen, Thurgau und Wallis entsprechende Bestimmungen, die eine Entlastung auf der Ebene der Gesellschaft mittels gespaltenem Ertragssteuersatz vorsehen. Entlastungen auf der Ebene der Anteilsinhaber befinden sich zudem auch heute noch in den Steuergesetzen der Kantone Appenzell I.-Rh., Nidwalden und Obwalden.

Da die Attraktivität eines Standortes unweigerlich auch von einer Milderung der Steuerbelastung Gesellschaft/Anteilsinhaber abhängt, kann es sich der Kanton Zürich als Wirtschaftskanton nicht länger erlauben, diesbezüglich im Abseits zu stehen und zuzuwarten, bis der Bund die entsprechenden StHG-Bestimmungen ändert.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Severin Huber, Dielsdorf, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Die Milderung oder Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbelastung der Gewinne von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entspricht einem berechtigten Anliegen der Unternehmungen, das allerdings auch unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit und der Finanzierbarkeit

betrachtet werden muss. Nach dem Vorschlag der Expertengruppe Oberson von Mitte 2001 wäre die Problematik im Rahmen einer umfassenden Reform der Unternehmensbesteuerung mit dem Ziel der Rechtsformneutralität zu lösen und nicht, wie dies in einzelnen Kantonen erfolgt ist, einseitig durch Entlastung auf Ebene der Gesellschaft oder auf Ebene der Anteilseigner. Angesichts der strukturellen Bedeutung der Besteuerung juristischer Personen im Kanton Zürich (Stichwort «Arbeitsplatzsteuerhoheiten») wäre eine Entlastung auf Stufe Gesellschaft für den Kanton sowie zahlreiche Städte und Gemeinden im Kanton aus finanzpolitischer Sicht ohne Massnahmen beim interkommunalen Finanzausgleich nicht umsetzbar, sondern sie müsste bei den Anteilseignern erfolgen. Schliesslich bestehen ernsthafte Bedenken, ob die Entlastung in den im Postulat genannten Kantonen mit den Vorschriften des Steuerharmonisierungsgesetzes vereinbar ist.

Die Ergebnisse der Expertengruppe Oberson eröffnen längerfristig interessante Perspektiven, erfordern aber einen tief greifenden Umbau der heutigen Unternehmensbesteuerung mit weitreichenden finanziellen Folgen. Um die Problematik der wirtschaftlichen Doppelbelastung trotzdem und möglichst rasch zu entschärfen, hat der Bundesrat am 21. September 2001 dem Eidgenössischen Finanzdepartement den Auftrag erteilt, bis im Sommer 2002 eine Vernehmlassungsvorlage für eine diesbezügliche Unternehmenssteuerreform II zu erarbeiten. Ziel ist, alle Formen von Erträgen aus dem Besitz von «qualifizierenden» Beteiligungen unabhängig von der Ausschüttungspolitik der Gesellschaft steuerlich gleich zu behandeln. Dazu soll die wirtschaftliche Doppelbelastung gemildert werden, indem die Dividenden nicht mehr mit dem vollen Betrag der Einkommenssteuer unterliegen. Andererseits sollen Gewinne aus dem

Verkauf solcher Beteiligungen mit dem gleichen Anteil wie die Dividenden als Einkommen besteuert werden. Im Vergleich zu den Massnahmen in den genannten Kantonen trägt diese Lösung auch den Gesichtspunkten der Steuergerechtigkeit und Finanzierbarkeit Rechnung.

Diese Vorschläge sollen nicht nur zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) führen, sondern sich, für die Kantone verbindlich, auch im Steuerharmonisierungsgesetz niederschlagen. Ausserdem soll den Kantonen ermöglicht werden, die Vermögenssteuer auf dem Wert der «qualifizierenden» Beteiligungen herabzusetzen.

Angesichts der sich abzeichnenden Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung im Bundesrecht würde sich eine eigenständige kantonale Lösung kaum als dauerhaft erweisen. Für den Kanton Zürich ist es daher sinnvoller, die Entwicklung im Steuerharmonisierungsgesetz abzuwarten und sich in einem späteren Zeitpunkt der in Aussicht stehenden, steuersystematisch überzeugenden Lösung anzuschliessen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi